

Musikschule Montafon



Schulordnung

Allgemeines

Schruns, Jänner 2023

1. Das Schuljahr, die Semester Teilungen, wie auch die Ferien- und Feiertagsregelungen (ausgenommen schulautonome Tage) entsprechen denen der Vorarlberger Pflichtschulen.

Unterricht

2. In der ersten Schulwoche erfolgt die Einteilung des Stundenplanes durch die Lehrer in Abstimmung mit den Schülern und Erziehungsberechtigten. Wegen genereller Probleme bei der Erstellung des Stundenplanes ist der **Unterrichtsstart erst eine Woche nach Beginn des Schuljahres**. Die erste Unterrichtseinheit erhält der Schüler in der zweiten Schulwoche.
3. Unterrichtsdauer
 - Der Unterricht umfasst in der Regel eine Unterrichtseinheit pro Woche zur vereinbarten Zeit (Stundenplan).
 - Der Unterricht im Fach EMP (Elementare Musikpädagogik) sowie in den Ergänzungsfächern wird als Klassenunterricht in Einheiten zu 50 Minuten erteilt.
 - Der Instrumental- und Gesangsunterricht (Hauptfachunterricht) wird in folgenden Unterrichtsformen erteilt:
 - Einzelunterricht in Einheiten zu 30 Minuten, 40 Minuten oder 50 Minuten.
 - Gruppenunterricht (2-4 Schüler) in Einheiten zu 50 Minuten.
 - Die Unterrichtseinheit im Bereich Tanz und Chor beträgt 50 Minuten.
 - Über die Einteilung in die jeweiligen Unterrichtsform bzw. Unterrichtseinheit entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Lehrer.
4. Die Schüler verpflichten sich zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts. Darüber hinaus verpflichten sie sich zur aktiven Mitarbeit in Form von Hausübungen nach Vorgabe des Lehrers.
5. Das Unterrichtsfach EMP (Elementare Musikpädagogik), als Grundlage des Instrumentalunterrichtes, ist für alle neu eintretenden Schülern bis zu einem Alter von 7 Jahren verbindlich. In Ausnahmefällen kann die Direktion besonders begabte Schüler auch früher zum Instrumentalunterricht zulassen.
6. Von Schülern aus irgendwelchen Gründen nicht wahrgenommene Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt, aber verrechnet.
7. Bei Verhinderung des Lehrers durch Krankheit werden die versäumten Unterrichtsstunden nicht nachgeholt. Eine Rückverrechnung von Schulgeld erfolgt erst, wenn weniger als 15 Unterrichtseinheiten pro Semester gegeben wurden.
8. Bei sonstiger Verhinderung des Lehrers sind die Stunden im Einvernehmen mit den Schülern, den Erziehungsberechtigten und der Direktion nachzuholen.
9. Ist der Unterricht aufgrund höherer Gewalt, insbesondere bei einer Epidemie oder Pandemie, nicht vor Ort in den Räumen der Musikschule als Präsenzunterricht möglich, so erfolgt dieser in Form von Distance Learning unter Anwendung digitaler Lernformen. Dies betrifft sowohl die Unmöglichkeit des Präsenzunterrichts aufgrund einer behördlichen Anordnung (Schulschließung), als auch jene Fälle, in denen der Unterrichtsbetrieb im Sinne des Gesundheitsschutzes in Abstimmung mit den zuständigen Behörden an einzelnen Standorten oder Fachbereichen auf Distance Learning

umgestellt wird. Die Maßnahmen sind in jedem Fall, für die Dauer der Schulschließung, zeitlich zu begrenzen.

Für die Dauer der angeordneten Maßnahmen werden 100% des jeweiligen Tarifes verrechnet. In manchen Unterrichtsfächern ist Distance Learning nicht möglich. In diesen Fällen entfällt der Unterricht in dieser Zeit. Gebühren werden für die ausgefallenen Lektionen keine verrechnet.

Aufnahme / Austritt

10. Die Aufnahme in die Musikschule Montafon erfolgt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Zeichnungsberechtigten oder Online mit der Bestätigung der Schulordnung & Datenschutzvereinbarung / Tarife auf unbestimmte Zeit und ist für das gesamte Schuljahr (1. und 2. Semester) bindend.
11. Anmeldungen können im Sekretariat der Musikschule oder über unsere Homepage vorgenommen werden.
12. Eine Aufnahme in die Musikschule während des Schuljahres ist bei Vorhandensein von freien Plätzen grundsätzlich zu Beginn des zweiten Semesters möglich.
13. Die Aufnahme in die Musikschule kann verweigert werden,
 - wenn die Wochenstundenzahl des Lehrers das Vollpensum übersteigen würde.
 - wenn für das gewünschte Instrument/Tanzkurs kein geeigneter Lehrer zur Verfügung steht.
 - wegen mangelnder musikalischer/körperlicher Fähigkeiten der Bewerber.
14. Austritt
 - Im Musikunterricht, Tanzunterricht, Chor und in den Ergänzungsfächern ist der Austritt aus der Musikschule mit Ende des Schuljahres unter Einhaltung des Abmeldetermins 15. Juni schriftlich möglich.
 - Vorzeitiger Austritt z.B. vor Beginn des zweiten Semesters ist nur nach Absprache mit der Lehrperson und der Musikschulleitung möglich.
15. Schüler können vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden,
 - wenn sie mehrmals unentschuldig dem Unterricht fernbleiben.
 - wenn sie sich gegenüber Lehrpersonen oder Mitschülern undiszipliniert verhalten.
 - wenn sie gegen die Bestimmungen der Musikschule (Schulordnung) verstoßen
 - wenn sie das Lernziel, das durch Lehrpläne gegeben ist, nicht erreichen.

Schulgeld

16. Die Höhe des Schulgeldes wird vom Schulerhalter (alle Gemeinden der Talschaft) festgesetzt und semesterweise vorgeschrieben.
17. Bei Schulgeldrückständen wird der Unterricht unterbrochen, wobei die Zahlungspflicht weiter besteht.
18. Schulgeldermäßigungen sind für Schüler aus einkommensschwächeren Familien möglich. Hierzu ist ein schriftliches Ansuchen beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen. Die Dauer der Schulgeldermäßigung ist gekoppelt an eine positive Leistungsentwicklung des Schülers und wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Aufsichtspflicht / Schäden

19. Die Aufsichtspflicht der Lehrer beginnt und endet mit der jeweiligen Unterrichtseinheit. Für allfällige Vorkommnisse außerhalb dieser Zeit übernimmt die Schulleitung keine Haftung.
20. Für Schäden, die mutwillig an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen und Instrumenten der Schule verursacht werden, haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu haften.

* Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden personenbezogene Bezeichnungen (z.B. Schüler, Lehrer, etc.) ohne geschlechtsspezifische Differenzierung verwendet.